Bundesrat Drucksache 238/90

30.03.90

VP - AS - In

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
(EGKontrollRV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll die Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23.11.1988 in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden.

B. Lösung

Die in der Richtlinie vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, insbesondere der quantitative Mindestumfang der Kontrollen, werden in der Verordnung im einzelnen festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20.08.21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

-1-

Bundesrat Drucksache 238/90

30.03.90

VP - AS - In

Verordnung
des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
(EGKontrollRV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. März 1990

121 (323) - 680 20 - Gü 50/90 (NA 9)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

> Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
> (EGKontrollRV)

mit Begründung und Vorblatt.

238/90

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Verordnung

über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (EGKontrollRV)

Auf Grund des § 2 Nr. 1 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 (ABl. EG 1988 Nr. L 325 S. 55) über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 2

(1) Es werden regelmäßig Straßen- und Betriebskontrollen durchgeführt, durch die ein bedeutender, repräsentativer Teil der Fahrer, der Unternehmen und der Kraftfahrzeuge jeder Beförderungsart erfaßt wird, die in den Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallen. Bei der Auswahl der Unternehmen sind die jeweiligen Erfahrungen wie auch Verdachtsmomente auf Grund von Straßenkontrollen zu berücksichtigen.

(2) Die Kontrollen werden in der Weise durchgeführt, daß jährlich mindestens 1 v. H. der Tage, an denen Fahrer von in den Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrzeugen arbeiten, erfaßt werden; hiervon müssen mindestens 15 v. H. der Arbeitstage bei Straßenkontrollen und mindestens 25 v. H. bei Betriebskontrollen überprüft werden.

(3) Der Kontrollumfang nach Absatz 2 soll in jedem Bundesland erbracht werden. Der bisherige Kontrollumfang in den Bundesländern soll nicht verringert werden.

§ 3

Der Mindestumfang der Kontrollen von 1 v. H. der Fahrtage wird erbracht durch die Überprüfung von mindestens 1 v. H. aller verwendeten Schaublätter; dabei entspricht ein Fahrtag einem Schaublatt.
Die Zahl der Fahrtage bzw. Schaublätter errechnet sich aus dem Produkt von 240 jährlichen Einsatztagen und der Zahl der in den einzelnen Bundesländern zugelassenen Kraftfahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 fallen. Die Mindestzahlen der zu kontrollierenden Schaublätter richten sich nach den Fahrzeugbestandszahlen, die den Ländern durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt alle zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Die Zahl der jährlich durchgeführten Straßen- und Betriebskontrollen, der überprüften Arbeitstage und der gemeldeten Verstöße sind in den Angaben mitaufzuführen, die der Kommission nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch den Bundesminister für Verkehr übermittelt werden.

(2) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich oder auf besonderes Ersuchen eines Mitgliedstaates auch in Einzelfällen alle verfügbaren Angaben über die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen. Entsprechende Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten leitet sie an die zuständigen Kontrollbehörden des Bundes und der Länder weiter.

(3) Die Kontrollen und Ahndungsmaßnahmen durchführenden Stellen der Länder haben die für die Berichte nach Absatz 1 und 2 zu erhebenden Angaben an die nach Landesrecht zuständige Stelle weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen des Bundes verfahren entsprechend.

(4) Dem Berichtswesen nach Absatz 3 ist ein vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger bekanntzugebendes Berichtsmuster zugrunde zu legen. Das Berichtsmuster muß dem von der EG-Kommission gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 88/599/EWG den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Berichtsmuster entsprechen.

(5) Die Berichte nach Absatz 1 sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle und von den zuständigen Stellen des Bundes dem Bundesminister für Verkehr für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres, zu übermitteln. Die Berichte nach Absatz 2 sind regelmäßig der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu übermitteln.

§ 5

Die Straßenkontrollen sind ohne Diskriminierung nach gebietsansässigen oder gebietsfremden Fahrzeugen und Fahrern durchzuführen.

§ 6

Um die Aufgabe der zuständigen Kontrollbeamten zu erleichtern, ist ihnen

1. eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte und
2. eine mehrsprachige Zusammenstellung gängiger Ausdrücke aus dem Straßenverkehrswesen

zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenstellung wird vom Bundesminister für Verkehr zur Verfügung gestellt; sie soll der von der EG-Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Zusammenstellung entsprechen.

§ 7

(1) Bei den Straßenkontrollen sind mindestens zu prüfen:

1. a) die Tageslenkzeiten,
   b) die Unterbrechungen und die täglichen Ruhezeiten,
   c) im Falle eindeutiger Anzeichen für Unregelmäßigkeiten auch die Schaublätter der vorangegangenen Tage, die nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 im Fahrzeug mitzuführen sind;
2. gegebenenfalls die letzte wöchentliche Ruhezeit;
3. das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts (Feststellung eines möglichen Mißbrauchs des Geräts und/oder der Schaublätter) oder gegebenenfalls Vorlage der in Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannten Dokumente.

(2) Bei den Betriebskontrollen sind zusätzlich zu den Prüfgegenständen bei Straßenkontrollen mindestens zu prüfen:

1. wöchentliche Ruhezeiten und Lenkzeiten zwischen diesen Ruhezeiten;
2. vierzehntägige Begrenzung der Lenkzeiten;
3. Ausgleich für die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeiten;
4. die Verwendung von Schaublättern und/oder die Planung der Arbeitszeiten der Fahrer.

(3) Als Betriebskontrolle gilt auch die Überprüfung von Unterlagen, insbesondere Schaublättern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen übersandt werden.

(4) Die Befugnis der Kontrollbehörden zu weitergehenden Kontrollen (insbesondere Planung der Arbeitszeiten der Fahrer) bleibt unberührt.

§ 8

(1) Legt das Ergebnis einer Straßenkontrolle, der der Fahrer eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs unterzogen wird, den Verdacht auf Verstöße nahe, die während der Kontrolle nicht aufgedeckt werden können, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann die zuständige Behörde den betreffenden Mitgliedstaat bei der Klärung um Amtshilfe ersuchen. Im umgekehrten Falle leistet die zuständige Behörde einem Mitgliedstaat Amtshilfe.

(2) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr koordiniert das gemäß Absatz 1 vorgesehene Verfahren zur grenzüberschreitenden Amtshilfe. Entsprechende Ersuchen richten die zuständigen Landesbehörden unmittelbar an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Diese leitet Auskünfte oder Amtshilfesuchen von Behörden anderer EG-Mitgliedstaaten unmittelbar an die zuständigen Landesbehörden weiter.

§ 9

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr koordiniert die Straßenkontrollaktionen, die mindestens zweimal jährlich in Abstimmung mit anderen EG-Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Fahrpersonalgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990
Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

A. Allgemeines

Die mit der Richtlinie 88/599/EWG - im folgenden EG-Kontrollrichtlinie genannt - eingeführten Kriterien für eine EG-einheitliche Kontrollpraxis bei den EG-Sozialvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Mindestumfangs der Kontrollen, werden in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend erfüllt bzw. übertroffen. Infolgedessen ist auch nicht mit zusätzlichen Kosten beim Bund oder bei den Ländern zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Einleitungsvorschrift

Zu § 2

Umsetzung von Artikel 2 Abs. 1 und 2 sowie von Artikel 4 Abs.1 der Richtlinie, insbesondere Festlegung des quantitativen Mindestumfanges der Kontrollen und von Kriterien für die Auswahl von Fahrzeugen und Betrieben.

Durch § 2 Abs. 3 wird der Grundsatz festgelegt, daß der durch die EG-Kontrollrichtlinie geforderte quantitative Mindestumfang der Kontrollen in jedem Bundesland zu erbringen ist. Dies erscheint sowohl aus Gründen der Verkehrssicherheit wie auch unter dem Gesichtspunkt gleicher Wettbewerbsbedingungen unerläßlich. Auf diese Weise wird auch der Gefahr begegnet, daß der für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt zu erbringende Mindestkontrollumfang nicht erreicht wird.

Bei Straßenkontrollen kann auf die Herkunft der Kraftfahrzeuge keine Rücksicht genommen werden. Daher sind die Kontrollen aller Stellen des Bundes und der Länder anzurechnen, die insoweit Überwachungsmaßnahmen auf der Straße durchführen. Bei

238/90

den Betriebsprüfungen kommen nur Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden in Betracht. Dabei werden Unternehmen und Kraftfahrzeuge erfaßt, die in diesen Ländern niedergelassen oder zugelassen sind.

Bei den Verhandlungen im EG-Ministerrat bestand Einvernehmen, daß die Mindestregelung (1 v.H.) nicht zu einer Reduzierung einer umfangreicheren Kontrollpraxis in einzelnen Mitgliedstaaten führen soll.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Berechnung des quantitativen Mindestumfangs der Kontrollen.

Statistiken über die Anzahl von "Arbeitstagen" oder "Fahrtagen" der unter die EG-Sozialverordnungen fallenden Fahrer bestehen nicht und wären auch nur unter unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand erstellbar. Eingehende Überprüfungen haben jedoch ergeben, daß im Schnitt die Zahl der Fahrtage der Zahl der zu verwendenden Schaublätter entspricht. Die Verpflichtung zur Kontrolle von mindestens 1 v.H. der Fahrtage kann daher als erfüllt angesehen werden, wenn mindestens 1 v.H. der Schaublätter überprüft werden. Eingehende Plausibilitätsberechnungen haben ferner ergeben, daß bei der Berechnung des Mindestkontrollumfangs von 1 v.H. der Fahrtage bzw. Schaublätter von der Zahl der zugelassenen, unter die EG-Regelung fallenden Fahrzeuge ausgegangen werden kann (Fahrzeugbestand). Im Schnitt wird sowohl im gewerblichen als auch im Werkverkehr die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge derjenigen der eingesetzten Fahrer entsprechen. Die Fälle von Doppelbesatzungen oder des Einsatzes mehrerer Fahrer an einem Arbeitstag für ein Fahrzeug konnten daher als insgesamt nicht ins Gewicht fallend vernachlässigt werden.

Demgemäß stellen sich die jährlich geleisteten Fahrtage bzw. verwendeten Schaublätter dar als Produkt aus der Zahl der Fahrzeuge und der Zahl der pro Fahrer jährlich anzunehmenden durchschnittlichen Einsatztage. In Anlehnung an ein PROGNOS-Gutachten, dessen Feststellungen durch Erhebungen der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und des Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Vereins e.V. bestätigt wurden, kann für alle nach der EG-Regelung zu berücksichtigenden Fahrzeugkategorien von durchschnittlich 240 Einsatztagen der Fahrer pro Jahr ausgegangen werden.

Berechnungsbeispiel:

Zahl der Fahrzeuge	Einsatztage pro Fahrzeug/Fahrer	Fahrtage/ Schaublätter	1 v.H. (Mindest-Soll) der Fahrtage bzw. Schaublätter
10.000	240	2.400.000	24.000

Die Aufteilung der zugelassenen Fahrzeuge auf die einzelnen Bundesländer beruht jeweils auf Berechnungen des Kraftfahrt-Bundesamtes. Eine entsprechende Unterrichtung der Länder erfolgt erstmals zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

Zu § 4

Hier handelt es sich um die Umsetzung der durch die Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen, die durchgeführten Kontrollen statistisch zu erfassen ("Zählpflicht") und entsprechend der EG-Kommission wie auch zwischenstaatlich zu berichten. Dies erscheint gerade aus deutscher Sicht unerläßlich, weil nur so festgestellt werden kann, ob alle Mitgliedstaaten ihren Kontrollpflichten nachkommen. Allerdings entfällt die Erfassung von Verstößen, die von Gebietsansässigen in anderen Mitgliedstaaten begangen worden sind, im Falle der Bundesrepublik Deutschland wegen des nach § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geltenden Territorialitätsprinzips.

238/90

Zu § 5

Das in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie enthaltene Diskriminierungsverbot wird hier wiederholt.

Zu § 6

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie (Erleichterung der Aufgaben der Kontrolleure durch Hinweise auf örtliche Kontrollschwerpunkte und sprachliche Unterstützung).

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift werden die Artikel 3 und 4 der Richtlinie umgesetzt. Dabei geht es im wesentlichen um die Wiedergabe der in den genannten Artikeln enthaltenen Mindestprüfkataloge (Aufstellung der typischen Prüfpunkte bei Straßen- und Betriebskontrollen). Wichtig ist die Klarstellung, daß weitergehende Kontrollen dadurch nicht ausgeschlossen werden.Der Hinweis auf das zusätzliche Prüfkriterium der Arbeitszeitplanung der Fahrer wird als notwendig angesehen,um auch die Verantwortlichkeit des Disponenten/Unternehmers zu kontrollieren.

Zu § 8

In dieser Vorschrift wird das Verfahren zur Durchführung der in Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie enthaltenen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur grenzüberschreitenden Amtshilfe bei der Aufklärung von Sachverhalten bzw. Verdachtsmomenten geregelt. Ihrer Aufgabenstellung entsprechend soll die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit der notwendigen Koordinierung beauftragt werden.

Zu § 9

Hier wird festgelegt, daß es der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr außerdem obliegt, die zweimal jährlich stattfindenden und zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten abzustimmenden Kontrollaktionen (Artikel 5 Abs. 1 und 2 der EG-Kontrollrichtlinie), zu koordinieren.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 238/90 (Beschluß)

11.05.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (EGKontrollRV)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 4 Abs. 5 Satz 2

In § 4 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Zahlen über die begangenen Zuwiderhandlungen für die Berichte nach Absatz 2 werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen regelmäßig der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übermittelt."

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946